

33-6415.1/1

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht;
 Errichtung eines Löschwasserteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 2520 der Gemarkung Breitenbrunn**

Mit Schreiben und Unterlagen vom 19.04.2022 beantragte Herr Christian Wirth, 82281 Egenhofen, die nachträgliche wasserrechtliche Gestattung für die Errichtung eines Löschwasserteiches mit einer Wasserfläche von ca. 69 m² und einer Tiefe von ca. 1,0 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 2520 der Gemarkung Breitenbrunn.

Bei der Errichtung dieses Teiches handelt es sich um eine Gewässerausbaumaßnahme nach § 67 Abs. 2 WHG.

1. Rechtliche Grundlagen

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c UVPG dar.

Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

2. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien	Bewertung
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Teich mit einer Wasserfläche von ca. 69 m ² und einer Tiefe von ca. 1,0 m	Die Errichtung des Teiches war im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für eine Nutzungsänderung des vorhandenen Gebäudes notwendig. Das Vorhaben soll dem Brandschutz dienen.
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	---	
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt)	Bodenversiegelung, Teicherrichtung im Grundwasserschwankungsbereich	Geringe Größe, evtl. Beeinträchtigung Grundwasser erfolgte während der Bauzeit
dd) Umweltverschmutzung und Belästigungen	----	
ee) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	---	
ff) Risiken für die menschliche Gesundheit	---	

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit	Bewertung
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Wiese und Hochstaudenflur	geringe Beeinträchtigung
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)		Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit UNB und Beeinträchtigungen werden so gering wie möglich gehalten.
cc) Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien)	---	---

c) Art und Merkmale möglicher erheblicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	---	
Wasser	Wassersensibler Bereich wg. hoher Grundwasserstände	gering - nur während der Bauzeit
Luft/Klima	---	
Tiere	---	
Pflanzen	Hochstaudenflur	Gering, da nur ca. 40 m ² betroffen sind
Landschaft	---	
Kultur-/Sachgüter	---	
Mensch	---	

Ergebnis der Prüfung:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind für das Vorhaben nicht zu erwarten. Deshalb besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 11.01.2023
Landratsamt Unterallgäu

Hanni Matt
stv. Sachgebietsleiterin